



Arten von Gesellschaftsformen in Spanien

Es gibt 3 wesentliche Rechtsformen, um unternehmerische Tätigkeiten in Spanien durchzuführen, und zwar als **natürliche Personen** (Einzelunternehmer, Freiberufler oder Selbständige), **juristische Personen** (dazu zählen Unternehmen mit den folgenden Rechtspersönlichkeiten: Aktiengesellschaft –SA-, Gesellschaft mit beschränkter Haftung –SL-, Offene Handelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft oder allgemeine Personengesellschaft nach spanischem Recht oder Kommanditgesellschaft oder Genossenschaften –SC-, spezielle Handelsgesellschaften –SCL-, Arbeitnehmergeellschaft oder mitarbeitergeführte GmbH –SLL-, etc.) oder **Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit** („Inheritances“ bzw. Besteuerung von Familienunternehmen und Gütergemeinschaften, Vermögensgemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts).

Rechnungslegungs- und Jahresabschlussprüfung von Unternehmen

Ein Unternehmen muss den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss vorlegen und eine Steuererklärung des Unternehmens am Ende eines jeden Steuerjahres (Periode) abgeben. Die Fristen dazu sind wie folgt:

	Fristen
Jahresabschluss	Bis 3 Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres
Vorauszahlungsbetrag für den Jahresabschluss beim Handelsregister	1 Monat nach dem Datum der Genehmigung im Zuge der Hauptversammlung http://www.mjusticia.gob.es/cs/Satellite/Portal/es/areas-tematicas/registros/registro-mercantil
Zahlung der Körperschaftssteuer	Bis 25 Tage, nach Ablauf einer Periode von 6 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahres.

Ein Unternehmen benötigt keine Wirtschaftsprüfung, wenn es mindestens 2 der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ein jährlicher Umsatz von nicht mehr als € 5.7 Millionen ist vorhanden;
- Vermögenswerte von nicht mehr als € 2.85 Millionen sind vorhanden;
- Im Durchschnitt sind 50 Angestellte oder weniger während des Geschäftsjahres beschäftigt.

Steuern in Spanien

In Spanien ist die oberste Steuerbehörde die "Spanische Staatliche Steuerbehörde" ("Spanish Tax Administration Agency" (AEAT).

<http://www.agenciatributaria.es/>



Registrierung eines Unternehmens in Spanien

Generell, muss **vor der Gründung eines Unternehmens** eine Anmeldung und Zensuserklärung bei der zuständigen Steuerbehörde erfolgen (Modell 036 oder 037). Zusätzlich zu den Identifikationsdaten und der Angabe der Geschäftstätigkeit, dient dieses Modell dazu, die Zuweisung einer NIF (Steueridentifikationsnummer) anzufordern, um Steuerverpflichtungen und Verbindlichkeiten in Hinblick auf die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, VAT und andere Steuern abzufragen bzw. festzulegen.

IAE - Economic Activity Tax (Wirtschaftstätigkeitssteuer)

IAE ist eine Kommunalsteuer, die für die bloße Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land erhoben wird. Die Steuerpflichtigen der IAE sind natürliche Personen (Einzelunternehmen, Selbständige), juristische Personen (Unternehmen) und Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit („Inheritances“ und Gütergemeinschaften), die unternehmerische, berufsbezogene und künstlerische Tätigkeiten durchführen; davon ausgenommen sind die Landwirtschaft sowie Betriebe mit Fokus Viehzucht, Forstwirtschaft und Fischerei.

Folgende Rechtsformen müssen im Rahmen der IAE keine eigene Steuererklärung abgeben bzw. keinen Gewinn angeben, und zwar (Ausgenommene):

- **Natürliche Personen**
- **Unternehmen, Gesellschaften, und Steuerpflichtige gemäß IRNR** (Nichtresidenzsteuer) mit permanenter Betriebsstätte und einem Nettoumsatz von unter € 1,000,000 berechnet ab dem vorletzten Jahr unter Berücksichtigung früherer Rückstellungen an Steuer.

Im Allgemeinen muss **vor dem Ende eines Monats, ab Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeiten**, eine Zensuserklärung gemäß Modell 840 bei den Steuerbehörden eingereicht werden.

IRPF - Einkommenssteuer

Anwendbar für Unternehmer, Fachkräfte und Einzelpersonen; versteuert die Leistung der wirtschaftlichen Tätigkeiten aller Steuerpflichtigen.

IS – Körperschaftssteuer

Die IS ist eine Steuer, die auf die Erträge von Unternehmen und anderen gesetzlichen Gesellschaften, die in Spanien ansässig sind, erhoben wird. Alle Unternehmen müssen eine IS-Steuererklärung einreichen, auch wenn sie keine wirtschaftlichen Tätigkeiten während dieser Steuerperiode vollbracht haben oder keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt haben.

Der allgemein gültige Steuersatz per Stichtag 1. Jänner 2016 beträgt **25%**.

Umsatzsteuer (IVA)

Die Umsatzsteuer (VAT-IVA) wird für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in Spanien angewandt.

Der VAT-Steuersatz variiert je nach Art der gelieferten Waren und Dienstleistungen. **Die VAT-Steuersätze variieren zwischen dem Allgemeinen Steuersatz (21%), dem ermäßigten Steuersatz (10%) sowie dem stark ermäßigten Steuersatz (4%)**. Zudem gibt es Ausnahmen und Sonderregelungen, die zusätzliche Obligationen auferlegen können (wie zum Beispiel der Äquivalenzzuschlag, der FEAG-EGF, oder andere).



Mit finanzieller Unterstützung
durch das EU-Programm
Erasmus+

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben. [Projektnummer: 2016-1-UK01-KA202-024585]

Normalerweise muss ein Einzelunternehmer alle 3 Monate seine erzielten Gewinne für die VAT-Erklärung einreichen. Für eine Handelsgesellschaft kann eine Abrechnungsperiode alle 3 Monate oder jedes Monat festgesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt durch das Standardmodell 303 und deren jährliche steuerliche Jahresaufstellung und Bilanzübersicht wird durch das Modell 390 vollzogen.

Verbrauchssteuern, andere Steuerverpflichtungen (Steuereinbehaltung bzw. Abzüge) und informative Steuererklärungen

Für bestimmte Fälle (Herstellung von Alkohol und alkoholische Getränke, Kohlenwasserstoffe, Tabak, den Umlauf dieser Produkte, Kohle, bestimmte Transportarten) bestehen spezifische Steuern und zu berücksichtigende Umweltbelange. Es ist wichtig die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen zu beachten, wenn Tätigkeiten in diesen Bereichen ausgeführt werden müssen.

Andererseits, können wirtschaftliche Tätigkeiten Einnahmen aus Arbeit oder der Tätigkeit generieren, auf die die Einbehaltungen in Puncto Steuern und Abzüge angewendet werden können, und dadurch in Folge Abschlagszahlungen erstellt werden müssen (Modelle 111 und 190 Jahresabschluss). Im Fall von Vermietung von unbeweglichem Eigentum, Immobilienvermögen und Liegenschaften oder Erbe sollten Rückstände, Steuereinbehalte und erwirtschaftete Erträge den Steuerbehörden mittels den Modellen 115 und dem Jahresabschluss von Modell 180 gemeldet werden. In Bezug auf die beweglichem Vermögenswerte und das Kapitalvermögen werden dafür das Modell 123 und der Jahresabschluss gemäß Modell 193 verwendet.

Einzelunternehmer und Gesellschaften sind dazu verpflichtet das Jahresmodell 347 vorzulegen, wenn sie im Zusammenhang mit dritten Parteien jährliche Geschäftstätigkeiten, die gemeinsam die Summe von € 3.005,06 übersteigen, generiert haben.

Alle Steuerverfahren können online über die Dienste der Steuerbehörde durchgeführt werden: (https://www.agenciatributaria.gob.es/AEAT.sede/en_gb/Inicio/Inicio.shtml). Zahlreiche Steuern können nur noch auf elektronische Art und Weise verarbeitet werden.

